

Statistik der Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Qualitätsbericht
Titel:	Statistik der Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige
Stand:	September 2023
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Thomas Frank Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-5222
Fax:	0911 179-1383

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Qualitätsbericht – Statistik der Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige, Nürnberg, September 2023
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	7
1.1 Grundgesamtheit	7
1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	7
1.3 Räumliche Abdeckung	7
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt	8
1.5 Periodizität	8
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	8
1.7 Geheimhaltung	9
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften	9
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren	9
1.8 Qualitätsmanagement	10
1.8.1 Qualitätssicherung	10
1.8.2 Qualitätsbewertung	12
2 Inhalte und Nutzerbedarf	12
2.1 Inhalte der Statistik	12
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik	12
2.1.2 Klassifikationssysteme	13
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen	14
2.2 Nutzerbedarf	14
2.3 Nutzerkonsultation	14
3 Methodik	14
3.1 Konzept der Datengewinnung	14
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung	15
3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	15
3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren	15
3.5 Beantwortungsaufwand	15
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	15
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	15
4.2 Stichprobenbedingte Fehler	15
4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler	15
4.4 Revisionen	16
4.4.1 Revisionsgrundsätze	16
4.4.2 Revisionsverfahren	16
4.4.3 Revisionsanalysen	16
5 Aktualität und Pünktlichkeit	17
5.1 Aktualität	17
5.2 Pünktlichkeit	17
6 Vergleichbarkeit	17

6.1	Räumliche Vergleichbarkeit.....	17
6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit	17
7	Kohärenz	17
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz	17
7.2	Statistikinterne Kohärenz	18
7.3	Input für andere Statistiken	18
8	Verbreitung und Kommunikation	18
8.1	Verbreitungswege.....	18
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	19
8.3	Richtlinien der Verbreitung	19
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	19

Statistik der Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Die Statistik gibt Auskunft über die erteilten/abgelehnten Arbeitsgenehmigungen-EU und über die Zustimmungen und Ablehnungen für Drittstaatsangehörige. Datenbasis bildet bis Mai 2023 das Fachverfahren „ZuWG“ (Zuwanderungsgesetz), danach das Fachverfahren „EAMZ“ (elektronische Arbeitsmarktzulassung) der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Daten unterliegen den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Die statistischen Ergebnisse weisen insgesamt eine hohe Qualität auf.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Messgrößen sind die Anzahl der ergangenen Entscheidungen zu Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen und Ablehnungen für Drittstaatsangehörige. Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der BA, Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute und Berufsverbände.

3 Methodik

Sekundärerhebung aus einem Fachverfahren der BA. Übernahme der Daten in den Statistikbereich und statistische Aufbereitung.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die Qualität der Sekundärdaten wird insgesamt als sehr gut eingeschätzt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Verfügbarkeit der Daten monatlich etwa vier Wochen nach Ablauf des Kalendermonats.
Veröffentlichung nach Aufbereitung und Prüfung des Datenmaterials zu festgelegten Terminen.

6 Vergleichbarkeit

Für die Statistik der Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige ist die räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit grundsätzlich gegeben.

7 Kohärenz

Die Statistik der Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige ist nur bedingt mit der Statistik der sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten der BA vergleichbar. Gründe hierfür sind:

- Grundgesamtheit:
Bei der Beschäftigungsstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung über die Grundgesamtheit der den Arbeitsmarkt betreffenden Inhalte. Bei der Statistik der Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige handelt es sich um eine Vollerhebung des die BA betreffenden Ausschnitts der Zustimmungen. Diese ist allerdings nur eine Teilmenge der durch die Ausländerbehörden erteilten Genehmigungen zur Aufnahme einer Beschäftigung. Die Personen, welche eine Zustimmung erhalten haben, werden zeitverzögert eingestellt oder eventuell gar nicht.
- Unterschiedliche Personen:
Ein weiterer Unterschied besteht im Umfang der berichteten Personen. So wird in der Statistik der Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige beispielsweise auch über Au Pair berichtet, welche nicht in der Beschäftigungsstatistik enthalten sind.
- Fallzahlen:
Die Statistik der Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige dokumentiert nur die reinen Fallzahlen in denen die BA zugestimmt hat. Es kann jedoch keinerlei Aussage über die Realisierung oder den zeitlichen Beginn der zugestimmten Tätigkeit getroffen werden.

Statistikinterne Kohärenz ist gegeben.

8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- [Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#)
- Sonderauswertungen durch zentralen oder regionalen Statistik-Service

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) wurde das deutsche Ausländerrecht grundlegend reformiert. Es umfasst als wichtigste Bestandteile das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und das Freizügigkeitsgesetz, das den Aufenthalt von Unionsbürgern regelt. Danach benötigen Ausländer, die in der Bundesrepublik eine unselbständige Beschäftigung aufnehmen wollen, eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Bei der Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt ist zwischen Arbeitnehmern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (Arbeitsgenehmigungsverfahren) und den sogenannten Drittstaaten (Zustimmungsverfahren) zu unterscheiden. Handelt es sich um Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, so spricht man von **Arbeitsgenehmigungen-EU**, bei Arbeitnehmern aus Drittstaaten von **Zustimmungen**.

Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten sind vom Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen. Ihre aufenthaltsrechtliche Stellung wird durch das Freizügigkeitsgesetz der EU geregelt. Der freie Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt wird diesen Staatsangehörigen aber erst nach einer dreiphasigen, insgesamt siebenjährigen Übergangsfrist eröffnet. Diese in den Beitrittsverträgen verankerte Übergangsregelung endete für Staatsangehörige aus Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Slowenien, der Tschechischen und der Slowakischen Republik am 30. April 2011, für bulgarische und rumänische Arbeitnehmer am 31. Dezember 2013 und für kroatische Arbeitnehmer am 30. Juni 2015. Aktuell gibt es keine Staatsangehörigkeiten, für welche das Arbeitsgenehmigungsverfahren Anwendung findet. Durch die Mitgliedschaft neuer Staaten in der EU kann sich dies jedoch in Zukunft wieder ändern.

Die Statistik gibt Auskunft über die erteilten/abgelehnten Arbeitsgenehmigungen-EU und über die Zustimmungen und Ablehnungen für Drittstaatsangehörige.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die erteilten/abgelehnten Arbeitsgenehmigungen-EU und die Zustimmungen und Ablehnungen für Drittstaatsangehörige durch die Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die Erhebung der Daten erfolgt durch Mitarbeiter der BA.

1.3 Räumliche Abdeckung

Erfasst werden in dieser Statistik die Fallzahlen im Bundesgebiet.

Die regionale Gliederung kann in jeder Gliederungssystematik (politisch-administrative Struktur, BA-Gebietsstruktur, SGB-II-Träger-Struktur) sowohl nach dem Wohnort des Antragstellers (gemäß den Anschriftendaten) als auch nach dem Arbeitsort (gemäß den Betriebsanschriften) erfolgen.

Für Veröffentlichungen werden die Daten nach drei regionalen Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung:
Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer, Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte, Gemeinden
- administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit:
Regionaldirektionen, Bezirke der Agenturen für Arbeit; Geschäftsstellenbezirke der Agenturen
- administrative Gliederung im Rahmen des SGB II:
Jobcenterbezirke (differenziert nach Trägerform)

Nach allen drei Gliederungssystematiken kann parallel ausgewertet werden, so dass auch Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Gliederungen darstellbar sind. Gebietsstandänderungen werden laufend in die Gliederungssystematiken eingearbeitet. Dies ermöglicht Auswertungen sowohl nach dem aktuellen, als auch für früher gültige Gebietsstände.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat. Gezählt werden jeweils die im Berichtszeitraum durch die BA ergangenen Entscheidungen über Arbeitsgenehmigungen-EU und über Zustimmungen und Ablehnungen für Drittstaatsangehörige.

1.5 Periodizität

Der statistische Nachweis erfolgt monatlich. Die Standardveröffentlichung hat jährliche Periodizität und umfasst jeweils als Berichtszeitraum ein Kalenderjahr.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gemäß §§ 280, 281 und 283 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) hat die Bundesagentur für Arbeit Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Bundesagentur hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Das betrifft insbesondere Statistiken über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der Arbeitsförderung. Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken und die Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorzulegen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung in diesem Sinne bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind entsprechend der nationalen als auch der Vorschriften aus der Verordnung EG Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und grundsätzlich nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Maßnahmen gelten für die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) i. V. m. §§ 53, 51b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung der individuellen Ergebnisse und Daten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik für allgemeine Verwaltungszwecke ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt. Bei Einzelangaben von Betrieben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese genießen gem. § 35 Abs. 4 SGB I den gleichen Schutz wie die Angaben zu Personen, so dass die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Verordnung EG Nr. 223/2009 ebenso Anwendung finden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- **Pseudonymisierung** ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.

- **Anonymisierung** ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Für weiterführende Informationen zur Geheimhaltung siehe Bundesagentur für Arbeit 2018¹ sowie Giessing et al. 2006².

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“ des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengeneseprozesses an:

Erhebung:

Die Konzeption und Weiterentwicklung der Datenquellen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich in der Zentrale der BA. Die korrekte Erfassung der Daten vor Ort wird durch Arbeitshilfen unterstützt. Fehleingaben können an verschiedenen Stellen durch die Software unterbunden werden, beispielsweise durch fest vorgegebene Wertebereiche oder Plausibilitätswarnungen.

Übermittlung:

Die Übermittlung von Daten an die Statistik der BA wird über eine standardisierte Schnittstelle sichergestellt.

Aufbereitung:

Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Verwaltungsdaten in Statistikdaten beschreiben. Die korrekte Aufbereitung der Daten wird in der Regel sichergestellt durch aufeinander abgestimmte automatisierte Verarbeitungsprozesse. Die Prozesse sind so gestaltet, dass es im Fehlerfall zum Abbruch der Verarbeitung kommt, die nach Beseitigung der Fehler wiederholt werden muss. Die Nutzung neuer statistischer Merkmale oder Messmethoden für die amtliche Berichterstattung erfolgt in der Regel erst nach sorgfältiger Konzeption und Testung.

¹ Bundesagentur für Arbeit (2018): [Statistische Geheimhaltung: Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#), Nürnberg. (Pfad: statistik.arbeitsagentur.de > Grundlagen > Rechtsgrundlagen > Statistische Geheimhaltung)

² Sarah Giessing, Stefan Dittrich (2006): [Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Verfahrenvergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik](#). *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814.

Veröffentlichung:

Die Qualitätssicherung beginnt bereits bei der Konzeption und Gestaltung der Produkte. Diese beinhalten im Regelfall nur Kennzahlen, Merkmale und Merkmalskombinationen, die von gesellschaftlichem Interesse sind und das Geschehen am Arbeitsmarkt valide beschreiben. Die korrekte Erstellung von Produkten wird über automatisierte Verarbeitungsroutinen sichergestellt. Für Sonderauswertungen ist dies nicht möglich – die Herausgabe erfolgt daher nach Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Die Nutzung statistischer Merkmale für die Berichterstattung wird mit Hilfe von Metadaten unterstützt. Metadaten beschreiben den Bedeutungsgehalt von Merkmalen und deren Ausprägungen und informieren über Grenzen der Berichtsfähigkeit.

Für die regelmäßige Qualitätskontrolle in Bezug auf Erfassung, Übermittlung und Aufbereitung ist eine Vielzahl von Aktivitäten und Routinen vorgesehen, die im Folgenden anhand von Beispielen illustriert werden:

- **Formale Prüfung von Lieferdateien:**
Im Rahmen der Annahme der gelieferten Daten wird geprüft, ob Lieferdateien vollzählig vorliegen (Dateifolgennummer aufsteigend und lückenlos), definierte Datentypen und Wertebereiche eingehalten wurden und die gelieferten Daten in Bezug auf das Datenmodell widerspruchsfrei sind.
- **Zeitreihenvergleiche:**
Mit Hilfe von Zeitreihenvergleichen lässt sich der aktuelle Monatswert anhand früherer Monatswerte (z. B. Vorjahresmonat) beurteilen. Anhand der Entwicklung einer Kennzahl im Zeitverlauf lassen sich somit mögliche Probleme bei der Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten identifizieren. Problematisch ist die Feststellung schleichender Verschlechterungen der Datenqualität.
- **Ausreißertests:**
Als Ausreißer können Werte bezeichnet werden, die außerhalb eines Erwartungskorridors liegen. Erwartungskorridore lassen sich in Abhängigkeit vom sogenannten Interquartilsabstand definieren. Dieser gibt die Breite des Intervalls an, in denen die mittleren 50 Prozent der Datenpunkte liegen. Die Identifikation von Ausreißern erfolgt anhand der Messung der Distanz zwischen dem aktuellen Beobachtungswert und dem oberen bzw. unteren Ende des Interquartilsabstandes.
- **Einholen von fachlicher Expertise:**
Nicht jede Auffälligkeit ist auf Fehler bei der Erhebung, Übermittlung oder Aufbereitung der Daten zurückzuführen. In den Daten können sich auch ungewöhnliche aber plausible Entwicklungen widerspiegeln. Daher ist es häufig erforderlich, fachliche und regionale Expertise einzuholen – etwa Einschätzungen der für die Datenerhebung verantwortlichen Stellen.
- Die Prüfungen der monatlich neu übermittelten Daten beschränken sich grundsätzlich auf die Analyse von aggregierten Häufigkeiten und auf ausgewählte Merkmale und Merkmalskombinationen mit hoher Relevanz. Einzelfallbetrachtungen finden standardmäßig nicht statt.

Bereits existierende und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in einem Handbuch dokumentiert, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statistik der BA zugänglich ist. Das Handbuch gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätssicherungsmaßnahmen, womit ein Rahmen für die kontinuierliche Prozessoptimierung und Fehlervermeidung geschaffen ist.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund von Vollständigkeitskontrollen und Plausibilitätsprüfungen durch die Statistik der BA ist die Vollständigkeit der statistischen Erfassung sichergestellt.

Die Qualität der durch das Fachverfahren „ZuwG“ (Zuwanderungsgesetz) bzw. das Fachverfahren „EAMZ“ (elektronische Arbeitsmarktzulassung) der BA bereitgestellten Daten wird mit hoch bewertet. Dies betrifft sowohl persönliche Merkmale (z. B. Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit), als auch fachliche Merkmale (z. B. Gesetzes- und Verordnungsgrundlagen).

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Inhaltlicher Schwerpunkt dieser Statistik ist die Darstellung der Fallzahlen der Zustimmungen und Ablehnungen nach spezifischen Merkmalen (Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Rechts- und Verordnungsgrundlagen).

Die Statistik ist nach den folgenden Merkmalen auswertbar:

Geschlecht	Geschlecht der Person
Alter	Alter der Person
Staatsangehörigkeit	nach dem amtlichen Schlüssel des Statistischen Bundesamtes
Ausgeübte Tätigkeit	ausgeübte Tätigkeit der Person nach der jeweils gültigen Berufsklassifikation
Arbeitszeit	Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit
Wirtschaftszweig	wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt des Beschäftigungsbetriebs nach der jeweils gültigen Klassifikation der Wirtschaftszweige
Arbeitsort	in den drei Gebietsstrukturen (politisch-administrative Gebietsstruktur, Gebietsstruktur der BA und Gebietsstruktur der Grundsicherungsträger SGB II)
Wohnort	in den drei Gebietsstrukturen (politisch-administrative Gebietsstruktur, Gebietsstruktur der BA und Gebietsstruktur der Grundsicherungsträger SGB II)

Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage für die Entscheidung
Verordnungsgrundlage	Verordnungsgrundlage für die Entscheidung

2.1.2 Klassifikationssysteme

Im Rahmen dieser Statistik kommen folgende Klassifikationssysteme zum Einsatz³:

Klassifikation	Beschreibung/Verwendung
Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Gemeindeschlüssel)	Arbeits- bzw. Wohnort der Person in der zum jeweiligen Stichtag gültigen Gebietsgliederung
BA-Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Schlüssel der Dienststellenbezirke der BA)	Arbeits- bzw. Wohnort der Person in der zum jeweiligen Stichtag gültigen Gebietsgliederung
Gebietsstruktur der Träger der Grundsicherung (regionale Gliederung, Schlüssel der Jobcenterbezirke)	Arbeits- bzw. Wohnort der Person in der zum jeweiligen Stichtag gültigen Gebietsgliederung
Staats- und Gebietssystematik	Staatsangehörigkeit der Person (3-stellig) in der zum jeweiligen Stichtag gültigen Systematik
Klassifikation der Wirtschaftszweige	<p>Wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt des Beschäftigungsbetriebs, in welcher die Person arbeitet (= der Bereich mit den meisten Beschäftigten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Januar 2006 bis Dezember 2007: WZ 2003 des Statistischen Bundesamtes • von Januar 2008 bis laufend: WZ 2008 des Statistischen Bundesamtes
Klassifikation der Berufe	<p>Ausgeübte (berufliche) Tätigkeit der Person</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Januar 2008 bis April 2011: Klassifizierung der Berufe 1988 der Bundesanstalt für Arbeit (KIdB 88) • von Mai 2011 bis laufend: Klassifikation der Berufe 2010 der Bundesagentur für Arbeit

³ Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: statistik.arbeitsagentur.de > Grundlagen > Klassifikationen
 > Klassifikation der Wirtschaftszweige
 > Klassifikation der Berufe
 > Regionale Gliederungen
 > Staats- und Gebietssystematik

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Im Rahmen dieser Statistik werden folgende Messgrößen und Kennzahlen bereitgestellt:

- Erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU und Ablehnungen im Kalendermonat (ArgV)
- Erteilte Zustimmungen und Ablehnungen für Drittstaatsangehörige im Kalendermonat (ZuwG)

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Politik, Verwaltungen, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Medien, Arbeitsagenturen, Jobcenter sowie statistische Ämter. Die Ergebnisse werden sowohl für Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen als auch für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Jedes Jahr wird eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Kundenzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

Auf die individuellen Bedürfnisse, Erfahrungen, Anregungen und/oder Kritikpunkte wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Dies erfolgt telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter: [Internetangebot der Statistik der BA](#) > Service > Kontakt, Feedback und Kritik

Daneben wird jedes Jahr eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Kundenzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik basiert bis Mai 2023 auf dem Fachverfahren „ZuwG“ (Zuwanderungsgesetz), danach auf dem Fachverfahren „EAMZ“ (elektronische Arbeitsmarktzulassung) der BA. Dort werden die entsprechenden Fälle von Mitarbeitern der BA erfasst.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten über Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen werden der Statistik der BA zur Verfügung gestellt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden hinsichtlich statistischer Gesichtspunkte verarbeitet und in die statistischen Auswertungssysteme der BA übernommen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt

3.5 Beantwortungsaufwand

Entfällt

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Diese Statistik basiert auf einer Vollerhebung. Sie ermöglicht gegenüber Stichprobenerhebungen eine weitaus tiefere Differenzierung in den Merkmalskombinationen. Das Antragsverfahren garantiert vollständige und aussagefähige Angaben.

Die Qualität der durch das Fachverfahren „ZuwG“ (Zuwanderungsgesetz) bzw. das Fachverfahren „EAMZ“ (elektronische Arbeitsmarktzulassung) der BA bereitgestellten Daten wird mit hoch bewertet.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler⁴

Die Statistik der Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen für Drittstaatsangehörige basiert auf den Registerdaten der Arbeitsverwaltungen (Agenturen für Arbeit oder Jobcenter). In diesem Sinne handelt es sich um eine Vollerhebung der dort registrierten Merkmalsträger, z. B. Personen, Betriebe, Stellen. Bei Vollerhebungen ist grundsätzlich anzunehmen, dass eine (weitgehend) vollzählige Erfassung der

⁴ Die Bewertung der Qualität in diesem Abschnitt erfolgt nach der Abstufung: sehr hoch, hoch, mittel, gering und sehr gering.

Messobjekte erfolgt. Daher liegt bezogen auf die Grundgesamtheit kein stichprobenbedingter Fehler vor und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse registrierter Merkmalsträger ist sehr hoch. Die Angaben werden für konkrete Verwaltungszwecke erfasst (z. B. Arbeitsvermittlung oder Leistungsgewährung). Deshalb sind diese Angaben in der Regel von hoher Qualität und Aktualität.

Aber auch die in Verwaltungsverfahren erhobenen Angaben können fehlerhaft sein. Je nach der Bedeutung einer Angabe im Verwaltungsvorgang können Angaben in den Verwaltungsregistern eine unterschiedliche Qualität aufweisen. So ist festzustellen, dass personenbezogene und zahlungsbegründende Daten in der Regel eine hohe Qualität aufweisen. Dagegen ist bei Angaben, die für den Verwaltungsvorgang weniger relevant sind, ein höherer Anteil an Erfassungsfehlern zu erwarten. Die Fehler können die erfasste Population insgesamt betreffen oder aber einzelne Angaben oder Erhebungsinhalte.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

4.4.2 Revisionsverfahren

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, weil sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat, oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln zur Ermittlung von Kennzahlen oder zur Ermittlung von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt worden ist. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln oder mit unveränderter Datenbasis aber korrigierter Verarbeitungsvorschriften. In beiden Fällen werden für einen definierten zurückliegenden Berichtszeitraum neue statistische Ergebnisse erzeugt.

Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen (z. B. Methodenberichte) erstellt, die Anlass und Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutern.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen. Bisher erfolgt keine standardisierte Veröffentlichung von Ergebnissen der Revisionsanalysen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Daten werden monatlich bereitgestellt. Die Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichung erfolgt zu festgelegten Terminen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Der inländische Arbeitsort und der Wohnort werden nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen amtlichen Gemeindeschlüssel erfasst. Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet. Gleiches gilt für die Gliederung nach der Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit. Die hohe Anzahl an „Keine Angabe“-Fälle bei Wohnortangaben schränkt die Vergleichbarkeit hinsichtlich dieses Merkmals zusätzlich ein.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist grundsätzlich gegeben. Durch die Änderung von Gesetzen und Verordnungen ist eine zeitliche Vergleichbarkeit nicht immer uneingeschränkt möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

Durch die Verwendung gleicher Systematiken ist ein hoher Grad an Kohärenz zur Beschäftigungsstatistik der BA gegeben.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

Die Daten werden bundeseinheitlich erfasst und stammen somit aus einem einheitlichen System. Somit ist sichergestellt, dass die Daten statistikintern kohärent sind.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse dieser Statistik fließen nicht als Input in andere Statistiken ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

- Zum monatlichen Veröffentlichungstermin werden Berichte zum Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Diese sind einzusehen unter: [Internetangebot der Statistik der BA](#) > Statistiken > Statistiken aktuell > Monatsbericht
- Fachlich und regional tief gegliederte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit [Internetangebot der Statistik der BA](#) oder über den Weg [Internetangebot der BA](#) > Kachel Statistik zu finden.
- [Ausführliche Tabellen zur Beschäftigungsstatistik](#) werden regelmäßig veröffentlicht.
- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen – ggf. kostenpflichtig – vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg:

Bundesagentur für Arbeit
Zentraler Statistik-Service
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Hotline: 0911/179-3632

Fax: 0911/179-1131

Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie – ggf. kostenpflichtig – bei den [regionalen Statistik-Services](#) Daten für Länder, Kreise und Gemeinden.

Insbesondere kann der Zentrale Statistik-Service – wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit – statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zu Glossaren im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Statistik sowie in den entsprechenden „Analysen Arbeitsmarkt“ zu finden.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf die [methodischen Hinweise](#) der Statistik der BA verwiesen.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Weitere fachstatistische Hinweise liegen nicht vor.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erläutert.